



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Umsatzsteuerfreie Leistungen des Rechenzentrums an Banken

03.09.2008

Mit dem heute veröffentlichten Urteil stellt der BFH klar, dass Leistungen eines Rechenzentrums an Banken nur dann als Umsätze im Einlagengeschäft, Kontokorrentverkehr sowie Zahlungs- und Überweisungsverkehr nach § 4 Nr. 8d UStG steuerfrei sein können, wenn diese Leistungen ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes sind, das die spezifischen und wesentlichen Funktionen der in dieser Vorschrift genannten Umsätze erfüllt (BFH 12.6.2008, V R 32/06).

Vor diesem Hintergrund kann das Betreiben eines automatisierten Überweisungssystems als Leistung im Überweisungsverkehr steuerfrei sein. Das gilt, wenn das System die Prüfung und Freigabe einzelner Überweisungsaufträge ermöglicht und die Kundenweisung dadurch umsetzt, dass der Überweisungsbetrag vom Konto des Bankkunden abgebucht und der Bank des Begünstigten gutgeschrieben wird, kann. Dass das Rechenzentrum hierbei aufgrund der inhaltlichen Vorgaben der Bank für die Ausführung der Kundenweisung keine dispositiven Entscheidungen zu treffen hat, ist unerheblich.

Nach der EuGH-Rechtsprechung können auch Leistungen, die ein Dritter gegenüber einer Bank erbringt, steuerfrei sein. Die Bestimmung weist keine personenbezogenen Elemente auf, sodass sich die Steuerfreiheit nicht auf die von Banken gegenüber ihren Bankkunden unmittelbar erbrachten Leistungen beschränkt. Eine Leistung kann darüber hinaus in verschiedene einzelne Leistungen zerfallen, die dann ihrerseits steuerfrei sein können. Dabei ist zunächst zu untersuchen, ob die Umsätze, die von einem Rechenzentrum selbst als Umsätze im Überweisungsverkehr i.S. des Artikels 13 Teil B Buchstabe d Nr. 3 der Sechsten Richtlinie qualifiziert werden können.

Einschränkend führt der BFH jedoch aus, dass aus dem Leistungsverzeichnis eines Rahmenvertrages mit 2.623 Einzelpositionen, für die eine jeweils eigenständige Vergütungsregelung besteht, nicht 145 Einzeltätigkeiten zu nach § 4 Nr. 8d UStG steuerfreien Leistungen zusammengefasst werden können.



Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeiten, die die Rechenzentrale nach den von ihr abgeschlossenen Verträgen übernommen hatte, allgemein der Abwicklung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie für Bankgeschäfte des jeweiligen Auftraggebers dienten. Die Tätigkeiten zielten darauf ab, ihrer Art nach beliebige Geschäftsabläufe in der jeweiligen Bank effizienter zu gestalten, sofern dieses Ziel durch den Einsatz datenverarbeitungstechnischer Mittel erreichbar war. Dass die Leistungen der Rechenzentrale nach ihrem charakteristischen Merkmal dazu dienten, Geschäftsvorgänge in der jeweiligen Bank allgemein informationstechnologisch zu verbessern, zeigt sich auch am Umfang des Leistungsverzeichnisses, das insgesamt 2.623 Einzelpositionen umfasste und denen überwiegend steuerpflichtiger Charakter zukam.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.